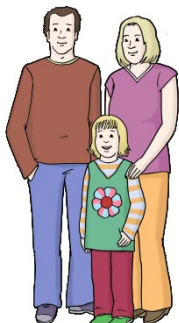


Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Gebärden-Sprache: Was sollen Eltern tun?



Gut mit der Schule reden

Eltern haben bestimmte Pflichten.

Sie müssen zum Beispiel darauf achten,

- dass sie sich an Regeln von der Schule halten.
- dass ihr Kind zur Schule geht.
- dass sich das Kind an Regeln von der Schule hält.



Eltern haben auch Rechte.

Zum Beispiel:

- Sie reden mit den Lehrern am Eltern-Sprechtag.
- Sie sind bei Info-Abenden von der Schule dabei.
- Sie sind bei Schul-Konferenzen dabei.

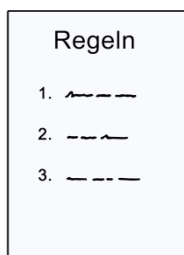


Die Schule will mit den Eltern gut reden.

Und die Eltern wollen mit der Schule gut reden.

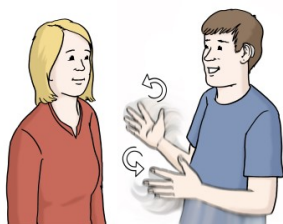
Vielleicht gibt es dabei Probleme.

Dann können Eltern Hilfe bekommen.



Diese Regel gilt

- an öffentlichen Schulen
- an privaten Schulen
- in Kitas und Kindergärten
- in der Kinder-Tagespflege



Diese Eltern haben ein Recht auf Hilfe:

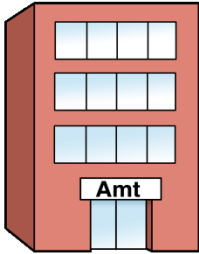
- Eltern mit einer Hörbehinderung.
- Eltern mit einer Sprachbehinderung.

Eine Hilfe ist zum Beispiel:

Ein Dolmetscher für Gebärden-Sprache.

Schritt 1: Vorher fragen

Brauchen Eltern Hilfe von einem Dolmetscher für Gebärden-Sprache?



Dann müssen die Eltern **keinen** Antrag stellen. Aber die Eltern sollen vorher bei einem Amt fragen: Beahlt das Amt den Dolmetscher?

Dieses Amt ist die **Bezirksregierung Düsseldorf**.

Dann wird die Rechnung schneller geprüft.

Die Eltern wissen dann schneller, ob der Dolmetscher bezahlt wird.

Schritt 2: Infos schicken und Prüfung beim Amt

Das Gespräch in der Schule ist vorbei.

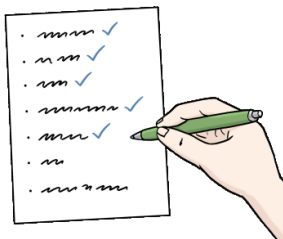
Die Eltern schicken dann

- **die Rechnung vom Dolmetscher**
- **und andere wichtige Infos**

an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die anderen Infos sind:

- Brief von der Schule.
Zum Beispiel: eine Einladung für ein Gespräch
- Info von der Schule:
Die Eltern haben einen Dolmetscher gebraucht.
- Info von den Eltern und einem Lehrer:
Der Dolmetscher war da.
- Kopie vom Schwerbehinderten-Ausweis.
Die Kopie ist nur für die erste Rechnung wichtig.
Danach muss man **keine** Kopie mehr schicken.
- Info vom Lehrer:
Ich habe mit den Eltern über ihr Kind geredet.
Das Gespräch war wichtig,
damit das Kind gut in der Schule mitmachen kann.





Die Bezirksregierung Düsseldorf hilft bei Fragen:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48

Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 4674

Fax: 0211 875 651 031 549

E-Mail: poststelle@brd.nrw.de



Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet vieles,
was mit Schulen zu tun hat.



Schritt 3: Prüfung beim Amt

Die Bezirksregierung prüft die Rechnung.

Ist alles in Ordnung?

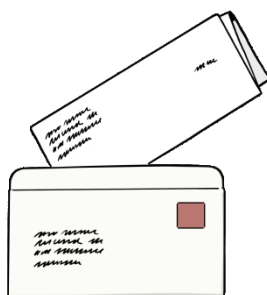
Dann bezahlt das Amt die Rechnung.



Es kann aber auch so sein:

Das Amt bezahlt die Rechnung **nicht**.

Dann bekommen die Eltern einen Bescheid.



Schritt 4: Nachfragen und Prüfung

Bezahlt das Amt die Rechnung **nicht**?

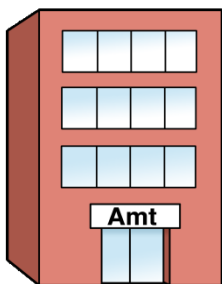
Dann fragen die Eltern bei der Einrichtung nach,
die für ihre Schule zuständig ist.

Diese Einrichtung nennt man auch: Schulträger.

Die Eltern schicken dann an den Schulträger
den Bescheid und alle Infos.

Der Schulträger prüft:

Kann die Rechnung doch bezahlt werden?



Ein Schulträger ist zum Beispiel:

- Ein Amt von einer Stadt
- Ein Landschaftsverband
- Eine Kirche

Schulträger für die meisten Schulen in Düsseldorf ist das **Amt für Schule und Bildung der Stadt Düsseldorf**.

Diese Regel gilt **nicht** für private Schulen.



Mehr Infos gibt es hier:

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Schule und Bildung

Abteilung 40/32 – Schulformübergreifende Aufgaben

Telefon: 0211 89- 24080

Fax: 0211 89- 36335

E-Mail: schuleundbildung@duesseldorf.de



Extra Regel für bestimmte Veranstaltungen

Brauchen die Eltern einen Dolmetscher bei bestimmten Veranstaltungen?

Zum Beispiel bei:

- Klassen-Ausflügen
- Info-Veranstaltung vom Schulträger
- Info-Gespräch über besondere Hilfen für das Kind

Dann müssen die Eltern **vor** den Veranstaltungen eine Info an das Amt für Schule und Bildung geben.



Hat das Amt für Schule und Bildung **vor** der Veranstaltung die Info bekommen?

Dann wird die Rechnung schneller geprüft.

Die Eltern wissen dann schneller, ob der Dolmetscher bezahlt wird.

Mehr Infos zu Gesetzen:

Eltern mit einer Hörbehinderung und
Eltern mit einer Sprachbehinderung haben ein Recht auf Hilfe.

Das steht in diesen Gesetzen:

- § 42 Absatz 4 und § 100 Absatz 3
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)
- § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)
- Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen
(KHV NRW)
- § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Mehr Infos über Schulträger:

- § 78 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

Die Texte von Gesetzen sind **nicht** in Leichter Sprache.

Mehr Infos zur Prüfung durch die Bezirksregierung:

[https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/
Wirtschaftliche_Angelegenheiten_im_Schulbereich.html](https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Wirtschaftliche_Angelegenheiten_im_Schulbereich.html)

Die Internet-Seite ist **nicht** in Leichter Sprache.

Hinweis:

In diesem Text sind oft nur die Wörter für Männer.

Zum Beispiel: Dolmetscher oder Lehrer.

So kann man den Text leichter lesen.

Wir meinen damit aber **nicht** nur Männer.

Wir meinen auch Frauen und

Menschen, die sich nicht als Mann oder Frau fühlen.



Der Text in Leichter Sprache ist von: © Büro für Leichte Sprache,
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., 2019.

Die Bilder sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen
e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013-2019

Siegel: Lebenshilfe-Gesellschaft für Leichte Sprache eG